

Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 4, Brahmsplatz 3

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	31 GE 9 Jf
Datum:	28. JUNI 1989
Verteilt:	26.89 dito

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(022 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everba

Telex:
(022 2) 505 17 27 25

DVR 0422100

Dr. Klausgruber
Wien am

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

RD - Dr.Og/Di

26. Juni 1989

Betreff: Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Über Wunsch des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie übersenden wir in der Anlage 25 Gleichstücke unserer demselben zum Entwurf eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes übermittelten Stellungnahme vom 22. Juni ds.J. und zeichnen

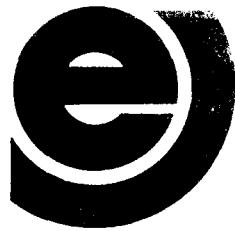
hochachtungsvoll

**Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs**

Der Geschäftsführer:

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmsplatz 3

An das
**Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie**

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
(0 22 2) 505 17 27 Serie
Fernschreiber: (1) 31 100 everb a
Telefax:
(0 22 2) 505 17 27 25
DVR 0422100

Ihr Zeichen:
21.03 4751/2-4/89

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
RD - Dr.Pt/Di

Wien, am
22. Juni 1989

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)**

Zum obigen Gesetzesentwurf erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Bei unbefangenem Studium dieses Entwurfs entsteht der Eindruck, daß es das Hauptziel des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes ist, Anlagen, deren Errichtung nicht aufgrund anderer Verwaltungsvorschriften zurückzuweisen ist, durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung letzten Endes doch noch zu verhindern (siehe hiezu § 5 Abs. 1). Diese Tendenz, die Errichtung von Anlagen grundsätzlich als umweltschädigend anzusehen, kann quer durch den gesamten Gesetzesentwurf verfolgt werden und sollte durch positivere und der Anlagenerrichtung freundlicher gegenüberstehende Formulierungen vermieden werden.

Ein weiterer gravierender Mangel ist der Verzicht auf eine umfassende verfassungsrechtliche Ermächtigung des Bundes für eine Entscheidungskonzentration betreffend Fragen der UVP, wie sie noch im Vorentwurf vom 14. März 1989 vorgesehen war.

Die nunmehr vorgesehene Entscheidungskonzentration, die auf den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung eingeschränkt bleibt (Vorschlag für eine Änderung von Art. 11 Abs. 2 B-VG in der Anlage zum Entwurf und § 12 Abs. 3) sowie die in den erläuternden Bemerkungen (Seite 32) ausgesprochene Einladung an die Landesgesetzgebung, die Entscheidungskonzentration in UVP-Angelegenheiten auch auf die in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder fallenden Materiengesetze zu erstrecken, reicht nicht aus, um die mit einer UVP verbundenen zeitlichen Verzögerungen und Belastungen der Projektwerber auszugleichen. Gerade bei großen Projekten sind wesentliche Genehmigungsverfahren Landessache und es würde die nun vorgesehene unzureichende Entscheidungskonzentration jedenfalls zu unerwünschten Doppelgleisigkeiten und damit zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen.

Darüberhinaus ist auch zu bedenken, daß im vorliegenden Entwurf zwar eine spezifische Bürgerbeteiligung für die UVP vorgesehen ist, die jedoch mit der Regierungsvorlage vom 15. September 1987 für eine AVG-Novelle betreffend das Bürgerbeteiligungsverfahren überhaupt nicht abgestimmt ist, weshalb die Befürchtung, unter ungünstigen Voraussetzungen ein Bürgerbeteiligungsverfahren zweimal durchführen zu müssen, durchaus realistisch ist.

Aus diesen Gründen sollte der Gesetzesentwurf grundlegend überarbeitet, auf die AVG-Novelle betreffend das Bürgerbeteiligungsverfahren abgestimmt und gleichzeitig mit dieser in Kraft gesetzt werden.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Einwände erlauben wir uns zu den einzelnen Bestimmungen anzumerken:

Zu § 2 Z. 2:

Nach dieser Bestimmung zählt es auch zu den Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Maßnahmen und Bedingungen darzulegen, welche die schädlichen und belästigenden Auswir-

Blatt 3

kungen eines Vorhabens verringern und die günstigen Auswirkungen des Vorhabens vergrößern würden. Es ist nicht gerechtfertigt, daß bei einem Vorhaben, das von vornherein günstige Auswirkungen mit sich bringt, diese noch weiter vergrößert werden sollen. Die Beschreibung von Maßnahmen, welche die günstigen Auswirkungen eines Vorhabens vergrößern, muß ja auch gemäß § 4 Abs. 2 Z. 2 in einer Umweltverträglichkeitserklärung nicht enthalten sein. Im übrigen sind nur Auswirkungen auf die Umwelt Sache der Umweltverträglichkeitsprüfung. Deshalb müßte § 2 Z. 2 entsprechend dem Wortlaut von § 4 Abs. 2 Z. 2 besser lauten:

"2. Maßnahmen und Bedingungen darzulegen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt und soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;"

Zu § 2 Z. 3 und 4:

Die UVP sollte die Vor- und Nachteile für die Umwelt, jedoch nicht sonstige Vor- und Nachteile (z.B. für die Volkswirtschaft) aufzeigen. Daher müßten jeweils vor dem Wort "darzulegen" die Worte "für die Umwelt" eingefügt werden.

Zu § 3 Abs. 1 und Anhang I

Gemäß § 3 Abs. 1 sind die in Anhang I angeführten öffentlichen und privaten Vorhaben einer UVP zu unterziehen. In den erläuternden Bemerkungen (Seite 25) wird darauf hingewiesen, daß der Katalog der einer UVP zu unterziehenden Vorhaben auch auf die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juni 1985 zurückgeht. Da sowohl der diesbezügliche Katalog der EG-Richtlinie als auch in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten die für die Pflicht zur Durchführung einer UVP relevanten Werte und Merkmale wesentlich enger gefaßt sind, sollte sich - nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine Annäherung Österreichs an die EG - ein österreichisches UVP-Gesetz an den in den EG-Staaten vorgesehenen Regelungen orientieren.

So sollen nach Anhang I Z. 2 4. Absatz auch wesentliche Änderungen von dem LRG-K unterliegenden Anlagen einer UVP unterliegen. Eine wesentliche Zielsetzung des LRG-K ist die rasche und möglichst unbürokratische Sanierung von Altanlagen im Interesse der Umwelt. Wenn aber nun vor Sanierungsbeginn erst eine zeitraubende UVP durchgeführt werden soll, so wirkt sich dies für die aufgrund des LRG-K durchzuführenden emissionsmindernden und damit umweltfreundlichen Maßnahmen geradezu kontraproduktiv aus! Deshalb sollte nur bei Neuerrichtung von dem LRG-K unterliegenden Kesselanlagen eine UVP vorgesehen werden. Im übrigen müßte der Grenzwert wie in der EG-Richtlinie auf 50 MW angehoben werden.

Auch ist nicht einzusehen, warum nach Anhang I Z. 8 bei Errichtung von Stauwerken zum Zwecke der Energiegewinnung bereits ab 3 MW Engpaßleistung eine UVP durchzuführen sein soll, während anderen Zwecken dienende Stauwerke überhaupt keiner UVP unterliegen (die allfällige Umweltbeeinträchtigung eines Stauwerks hängt doch nicht vom Maß der Energiegewinnung, sondern von ganz anderen Kriterien, z.B. Umfang des Stauwerks u.a., ab). Die maßgebliche Grenze müßte jedenfalls auf 50 MW (wie in Z. 2 4. Abs.) angehoben werden.

Zu § 3 Abs. 6:

Eine wörtliche Durchführung dieser Bestimmung würde dazu führen, daß nicht einmal die für die Erstellung eines Projektes notwendigen Bewilligungen für Vorarbeiten (z.B. Bodenuntersuchung) erteilt werden dürften.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 2:

Da die UVP nur Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen hat, müssen vor "vermieden" die Worte "auf die Umwelt" eingefügt werden.

Zu § 5 Abs. 2:

Es ist nicht klar ersichtlich, ab wann die hier vorgesehene Frist von acht Wochen zu laufen beginnt.

Zu § 7:

Benachbarten Staaten sollten Rechte nur bei Reziprozität eingeräumt werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Die im 3. Satz getroffene Regelung, wonach das Umweltbundesamt bei Vorhaben von bundesweiter Bedeutung zusätzlich Sachverständige bestellen kann, ist nicht plausibel, da einerseits "Vorhaben von bundesweiter Bedeutung" näher definiert werden müßten und andererseits nach dem ersten Satz ohnedies ein Anhörungsrecht des Umweltbundesamtes bei der Bestellung von Sachverständigen durch den Landeshauptmann vorgesehen ist. Diese Bestimmung sollte daher entsprechend überarbeitet werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Bestimmung, daß anderweitige Verpflichtungen von Sachverständigen bei deren Bestellung zwecks ungesäumter Durchführung des Gutachtensauftrages zu berücksichtigen sind, läuft in der Praxis auf die Bestellung von eher minderqualifizierten Personen hinaus (die Zeit des Tüchtigen wird immer knapp bemessen sein) und ist daher abzulehnen.

Zu § 9 Abs. 2:

Aufgrund konkreter Erfahrungen aus der Vergangenheit erscheint es dringend geboten, daß den Mitgliedern der Projektgruppe bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens eine absolute Verschwiegenheitspflicht auferlegt und diese im Gesetz verankert wird.

Zu § 10 Abs. 7:

Es sollte jedenfalls eine konkrete Maximalfrist, bis zu deren Ablauf ein Umweltverträglichkeitsgutachten erstellt werden

Blatt 6

muß, im Gesetz festgelegt werden. Weiters sollte auch die Möglichkeit zur Abgabe eines Minderheitsvotums vorgesehen und diese Bestimmung entsprechend ergänzt werden.

Zu § 11 Abs. 2:

Der hier erstmalig, aber auch in der Folge (§ 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1) gebrauchte Ausdruck "Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung" ist unklar. Da darunter weder das Umweltverträglichkeitsgutachten allein - dann bedürfte es keines neuen Ausdrucks - noch Umweltverträglichkeitsgutachten und Niederschrift - letztere gehört nach § 12 Abs. 3 nicht zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung - verstanden werden können, muß etwas Drittes gemeint sein. Aber was?

Es sollte auch ausdrücklich die Beziehung des Projektwerbers zum öffentlichen Erörterungstermin vorgesehen werden.

Zu § 13:

Die hier vorgesehene Rechtsmittelbefugnis für "gesamtösterreichische Natur- und Umweltschutzorganisationen" ist grundsätzlich abzulehnen und erscheint auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich. § 13 sollte daher entfallen.

Zu § 14:

Für die hier vorgesehene Kostenregelung wurde eine unzutreffende Terminologie gewählt, da der für die UVP zu leistende Beitrag eine Abgabe im fiskalischen Sinn darstellt und es sich nicht um Kosten im betriebswirtschaftlichem Sinn handelt. Davon abgesehen, ist die Festsetzung der Beitragshöhe mit 0,4 % der Projektkosten als bei weitem zu hoch anzusehen, wie die Erfahrungen mit bereits auf freiwilliger Basis

durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen gezeigt haben. Darüberhinaus erscheint die Festsetzung des für die UVP vom Projektwerber zu leistenden Beitrags mit einem bestimmten Prozentsatz der Projektkosten grundsätzlich problematisch, da sich die Projektkosten im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ablehnung sehr schwer bestimmen lassen.

Zu Anhang II Z. 1 1. Absatz:

Die Beschreibung der "psychischen Merkmale" eines Projektes dürfte zu Schwierigkeiten führen.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme. 25 Stück derselben übermitteln wir u.e. dem Präsidium des Nationalrates.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH'S

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

(Gen. Dir. Univ. Prof. Mag. DDr.

Peter SCHACHNER-BLAZIZEK)



(Dr. Hanns ORGLMEISTER)